



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XII/ 3 Add. 2

ORIGINAL: französisch

DATUM: 14. September 1983

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Zwölfte Tagung

Genf, 7. und 8. November 1983

RECHTLICHE FRAGEN
ZUM PROBLEM DER MINDESTABSTÄNDE ZWISCHEN SORTEN

FEILHALTEN UND VERTRIEB IM RAHMEN DES NEUHEITSBEGRIFFS

Vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

In der Anlage dieses Dokuments sind die Antworten der spanischen Delegation zu den Fragen wiedergegeben, die das Verbandsbüro gestellt hat, um eine Studie über das Begriffspaar des Feilhaltens und des Vertriebs und deren Auslegung in verschiedenen Vertragsstaaten für die Beurteilung der Neuheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens ausarbeiten zu können. (Die Fragen sind in Absatz 2 des Dokuments CAJ/XII/3 wiedergegeben.)

[Anlage folgt]

ANLAGE

ANTWORTEN DER SPANISCHEN DELEGATION

Auszug aus einem Schreiben,
das Herr J.M. Elena Rossello, Technischer Vizedirektor der
Laboratorien und des Registers gewerblich vertriebener Sorten,
dem Stellvertretenden Generalsekretär am 31. August 1983 übersandt hat

1. In Artikel 4 Absatz 3 der "Allgemeinen Regeln über den Schutz neuer Pflanzensorten" (Königliches Dekret Nr. 1674/1977), wird die folgende Formulierung verwendet:

"...wenn sie bereits in Spanien mit Zustimmung des Züchters oder seiner Rechtsnachfolger gewerblich vertrieben oder feilgehalten worden ist oder wenn sie zu einem Zeitpunkt, der länger als vier Jahre zurückliegt, in einem auswärtigen Land gewerblich vertrieben oder feilgehalten worden ist oder, wo die Sorte Gegenstand einer Werbung gewesen ist, welche ausreicht, damit die Sorte ausgewertet werden kann."

Der gleiche Absatz enthält einige Bezugnahmen auf eine Anmeldung für ein Pflanzenzüchtungszertifikat.

Nach Artikel 4 Absatz 4 sollen (a) die Zurschaustellung der Sorte auf Wettbewerben, in Sammlungen oder auf Ausstellungen, ohne gleichzeitige gewerbsmässige Transaktion und (b) der Vertrieb und die Verbreitung auf versuchsweiser Ebene nicht als gewerblicher Vertrieb angesehen werden.

Zur Zeit gibt es noch keine Rechtsprechung oder Erläuterungen unseres Pflanzenzüchterrats in dieser Sache.

2. Das Pflanzenzüchterrechtsschema für Sonnenblumen wird in Spanien seit 1982 angewendet. Zur Zeit haben wir keine Rechtsprechung zur Frage der reinen Linien, die als Eltern bei der Hybridsaatguterzeugung verwendet werden. Für den anderen in dem Rundschreiben erwähnten Fall - der sich auf Vermehrungsverträge bezieht, welche eine Übertragung des Besitz an Basissaatgut zum Gegenstand haben - verfügen wir nicht über besondere Erfahrungen oder Auslegungen unserer Regeln.

[Ende des Dokuments]